

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

63 (19.11.1885)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 19. November 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 78183 G.D. Krankenversicherung der Arbeiter.	Nr. 78314. B. Benützung fremder Güterwagen.
Nr. 78184. G.D. Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes.	Nr. 78578. B. Cisternenwagen.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 77970. G.D. Vereinskartenliste.	Nr. 78611. B. Adressenverzeichniß der Wagen-Verwaltungen zc.
Nr. 78420. B. Abwarten von Anschlußzügen.	Nr. 78630. B. Rücksendung von Ladungs-Utenilien.
Nr. 78115. B. Veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs.	Nr. 78160. B. Statistisches Waarenverzeichniß.
Nr. 78147. B. Annahme von Sprengstoffen zc.	Nr. 78107. B., Nr. 78310. B. und Nr. 78417. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.
Nr. 78161. B. Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften.	Verichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 78183 G.D. Die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend.

Das Statut der Betriebskrankenkasse bestimmt in §. 5, daß Fahrt- und Uebernachtgebühren als Ersatz baarer Auslagen anzusehen und demgemäß bei Berechnung weder der Beiträge zur Kasse noch des von letzterer zu bezahlenden Krankengeldes zu berücksichtigen sind. Bei der Thatsache aber, daß immerhin ein Theil der Fahrt- und Uebernachtgebühren als reiner Verdienst sich darstellt, kann diese Bestimmung doch nicht wohl als der in §. 1 Absatz 3 ausgesprochenen Absicht des Krankenversicherungsgesetzes entsprechend befunden werden. Um dem Gesetze zu genügen, soll deshalb, vorbehaltlich definitiver Statutänderung durch die nächste Generalversammlung, von bezeichneten Gebühren die Hälfte als Arbeitsverdienst mitgerechnet werden, sofern der betreffende Arbeiter nicht glaubhaft nachweist, daß er mehr als die Hälfte erübrigt, in welchem Falle der höhere Betrag anzurechnen ist.

Die in §. 3 Absatz 4 des Statuts bezeichneten Dienstvorstände haben die hiernach zu berechnende Erhöhung des Arbeitsverdienstes der im Fahrdienst verwendeten Kassenmitglieder bei dem Kassenvorstand alsbald und spätestens auf 1. Dezember d. J. anzumelden, wobei für jeden Arbeiter der Bezug an wandelbaren Gebühren im verflossenen Jahre bis 1. d. M. bezw. bei solchen Arbeitern, welche noch nicht ein volles Jahr im Fahrdienst verwendet sind, der Bezug eines in gleicher Beschäftigung befindlichen anderen Arbeiters in diesem Zeitraum zu Grunde zu legen ist.

Bei Arbeitern jedoch, welche nur ausnahmsweise und vorübergehend im Fahrdienst Verwendung finden, bleiben die Fahrt- und Uebernachtgebühren nach wie vor außer Betracht.

Hievon sind die betreffenden Arbeiter zu unterrichten.

Bei dieser Gelegenheit machen wir ferner darauf aufmerksam, daß auch Materialersparnißprämien (Reservebeizer) und Tantiemen an Waag-, Verlade-Gebühren und dergl. als Arbeitsverdienst im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zu betrachten und daher, sofern nicht schon geschehen, zur Krankenkasse anzumelden sind.

Karlsruhe, den 13. November 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 78184. G.D. Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend.

Wir sind veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Pensionsberechtigung, welche in Verbindung mit festem Gehalt nach §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes (übergegangen in Ziffer 2 der diesseitigen Verfügung vom 1. Oktober d. J. Nr. 66848 G.D., Verordnungsblatt Nr. 54) von der Unfallversicherung ausschließt, nach Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1876, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, erst nach 10 in dekretmäßiger Stellung (im Sinne des Artikels 9 dieses Gesetzes) zurückgelegten Dienstjahren erworben ist, daß somit ein Bediensteter mit geringerer Dienstzeit, sofern der Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 2000 M nicht übersteigt, der Unfallversicherung unterliegt.

Ferner wird bekannt gegeben, daß bei Berechnung von Entschädigungen nach dem Unfallversicherungsgesetze wandelbare Gebühren nach dem dekretmäßigen Anschlag und bei Arbeitern nach demjenigen Betrage mitberücksichtigt werden, mit welchem sie zufolge diesseitiger Verfügung vom 13. d. Mts. Nr. 78183 G.D. zur Krankenkasse angemeldet sind.

Karlsruhe, den 13. November 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Bereinskartenliste.

Nr. 77970. G.D. Die 6. Veränderungsnachweisung zur Bereinskartenliste vom 1. Mai l. J. ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Weiter wird bemerkt, daß die Bereinskarten nunmehr auch auf der Mecklenburgischen Südbahn Gültigkeit haben (s. Bekanntmachung Nr. 65771. G.D. Verordnungsblatt Seite 184 vom 1. J.) und deshalb in dem den Bereins-

karten beigegebenen Verzeichniß der Eisenbahnen nachzutragen ist:

„Mecklenburgische Südbahn“.

Fahrdienst.

Nr. 78420. B. In der Wartezeitentabelle für den tausenden Winterdienst ist nachzutragen:

Seite 6: Zug 11 wartet in Heidelberg auf Zug 28 von Karlsruhe 20 Min.

Seite 28: Zug 143 wird erwartet in Schwellingen von Zug 236 nach Friedrichsfeld 10 Min.

Tierbeförderung.

Nr. 78115. B. Nach einer Entschliefung Großh. Ministeriums des Innern ist das in §. 2 der Verordnung dieses Ministeriums vom 26. Mai d. J. (Verordnungsblatt Seite 129) verlangte Zeugniß nicht erforderlich, wenn Viehsendungen von einer badischen Station auf der Bahn, ohne in Baden ausgeladen zu werden und ohne auf der Bahn mit anderem Vieh in Verührung kommen, über die badische Grenze verbracht werden, ferner wenn Viehsendungen — mit Ausnahme des in §. 5 der Verordnung erwähnten Falles — auf der Bahn von außerbadischen Stationen nach Baden gelangen.

Güterverkehr.

Nr. 78147. B. Im Verzeichniß der zur Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen geeigneten Stationen ist unter D. B. 31 (Seite 10) die Station Rübeland nachzutragen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 78161. B. An Stelle der Anlage T. zur Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften wird den Dienststellen eine neue L. H. zugehen.

Wagensachen.

Nr. 78314. B. Die gedeckten Güterwagen der Böhmischn Commercial-Bahnen dürfen bis auf Weiteres weder auf dem Rückwege über die Eigenthumsbahn hinaus beladen, noch behufs Beladung weitergesendet oder auf Seitenbahnen abgelenkt, noch mit der ursprünglichen Ladung über die Bestimmungsstation weitergesendet werden.

Nr. 78578. B. Der der chemischen Fabrik für Leim und Dünger Zimmermann in Ludwigshafen als Eisternenwagen zugetheilt gewesene Wagen Pfalz B. 6643 ist von der Eigenthumsverwaltung zurückgezogen und durch den Wagen Pfalz B. 6752 ersetzt worden.

In der Dienstsanweisung I zum badischen Gütertarif ist unter Ziffer 12 (S. 8) hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 78611. B. Zum Adressen-Verzeichnisse der Wagen-Verwaltungen ist der IV. und zu dem alphabetischen Verzeichnisse der Eigenthumsmerkmale der Eisenbahn-Güterwagen der III. Nachtrag ausgegeben worden, von welchen beiden Nachträgen den betreffenden Beamten und Dienststellen die erforderliche Anzahl Exemplaren von hier aus zugehen wird.

Mit Ausgabe dieser Nachträge treten die Nachträge III bezw. II. gedachter Drucksachen außer Gültigkeit.

Nr. 78630. B. Die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen führt Beschwerde darüber, daß die ihren Stationen zur Festlegung von Fässern zc. zugetheilten Schließkeile, welche aus Eichenholz bestehen und mit grauem Oelfarbanstrich, sowie mit dem eingebraunten Eigenthumsmerkmale „Els.-Lothr.“ oder mit den verschlungenen Buchstaben E. L. versehen sind, bei Verwendung nach auswärtigen Bahnen trotz der beigegebenen farbigen Begleitscheine häufig gar nicht oder an deren Stelle nur gewöhnliche werthlose Stückchen Holz zurückgeschickt werden.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten muß darauf gesehen werden, daß die als Eigenthum der erwähnten Verwaltung bezeichneten Keile stets vollzählig und ohne Verwechslung an die Versandtstation zurückgeliefert werden.

Statistik.

Nr. 78160. B. Sämmtlichen Dienststellen mit Ausnahme der Billetausgeberstellen ohne Güterdienst wird eine Drucksache: „Vorläufige Aenderung des statistischen Waarenverzeichnisses sowie des Verzeichnisses der Massengüter u. s. w.“ als Nachtrag zu dem mit Nr. 2929 B. vom 1. J. — Verordnungsblatt Seite 12 — ausgegebenen Gesetz L. H. zugehen.

Mittheilungen.

Nr. 78107. B. Nach einer Mittheilung der Generaldirektion der Oesterreichischen Staatsbahnen ist die in den Staatsbetrieb übernommene 15,07 km lange Privatbahn Aßch — Roszbach dem Verkehr übergeben worden. Diese Linie schließt in Aßch an die Königl. Bayerischen Staatseisenbahnen an und führt von der Anschlußstation Aßch über die Stationen Aßch (Stadt), Aßch (Haltestelle) Neuberg und Thonbrunn nach Roszbach. Die Stationen Aßch (Stadt) und Roszbach sind für den Gesamtverkehr, die Haltestelle Aßch für den Personen- und Kohlenverkehr, die übrigen Stationen nur für den Personenverkehr bestimmt.

Ferner ist die ebenfalls im Betrieb der österreichischen Staatsbahnen befindliche 20,54 km lange Privatbahn Fehring—Fürstfeld, welche von Station Fehring der Ungarischen Westbahn abzweigt, mit den Stationen Hazendof, Söchau, Uebersbach und Fürstfeld dem Verkehr übergeben worden. Diese Stationen sind mit Ausnahme der Haltestelle Uebersbach, welche nur dem Personenverkehr dient, für den Gesamtverkehr eröffnet.

Nr. 78310. B. Nach einer Mitteilung der Generaldirektion der Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatsbahnen ist die 28,74 km lange, die Fortsetzung der Staatsbahnlinie Leeuwarden—Sneek bildende Strecke Sneek—Staoren mit den Stationen Sneek, Nst, Dubege, Workum, Hindeloopen, Molkwerum und Staoren eröffnet worden.

Von den letzteren sind Workum und Staoren für den unbeschränkten Personen-, Güter- und Viehverkehr, Nst, Dubege und Hindeloopen für den Personen-, Gepäck- und

Bestellgüter-Verkehr (Packetbeförderung), endlich Molkwerum nur für den Personen- und Gepäckverkehr eingerichtet.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hievon Vermerkung zu machen.

Nr. 78417. B. Nach einer Mitteilung der Königl. Eisenbahndirektion Bromberg wird am 16. November d. J. die 55,62 km lange, dem königlichen Betriebsamte Allenstein zu unterstellende Bahnstrecke Johannisburg—Lyd mit den Stationen Johannisburg, Gutten, Bialla, Drygallen, Pogorzellen (nur für militärische Zwecke), Baitkowen, Neuen-dorf und Lyd dem Verkehr übergeben werden.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hievon Vermerkung zu machen.

Berichtigung.

In der Verfügung vom 7. November d. J. Nr. 76912 B. — Ordnungs-Blatt Seite 225 — ist in der zweitletzten Zeile statt §. 93 zu setzen: „§. 99“.

Nr. 78160. B. Gemälde des Königl. Eisenbahnen-Verkehrs-Verwaltungsrates in der Stationen-Verwaltung.

Nr. 78107. B. Nach einer Mitteilung der Generaldirektion der Österreichischen Staatsbahnen ist die in den Staatstheater überzunehmende 12,07 km lange Privatbahn Wsch—Kofsch am 1. October übergeben worden. Die Linie führt in Wsch an die Königl. Westbahn Stationen Wsch (Stadl), Wsch (Stadl), Wsch (Stadl) über und führt von der Wsch an die Stationen Wsch (Stadl) und Wsch (Stadl) nach Wsch. Die Stationen Wsch (Stadl) und Wsch (Stadl) sind für den Gesamtverkehr, die Stationen Wsch (Stadl) und Wsch (Stadl) für den Personen- und Viehverkehr, die Stationen Wsch (Stadl) und Wsch (Stadl) für den Personen-, Gepäck- und

Nr. 78147. B. Im Verzeichnis der Stationen-Verwaltung ist die Station Wsch (Stadl) in der Stationen-Verwaltung.

Nr. 78161. B. In der Stationen-Verwaltung ist die Station Wsch (Stadl) in der Stationen-Verwaltung.

Wagenfahrn.

Nr. 78314. H. Die geordneten Güterwagen der Eisenbahnen sind in der Stationen-Verwaltung.

Nr. 78278. H. Die geordneten Güterwagen der Eisenbahnen sind in der Stationen-Verwaltung.